

Prospekt Anlagegruppe Inf- rastruktur Global ESG (EUR)

*Anlagegruppe der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis}
BVV 2*

*Die Anlagegruppe kann im Vergleich zu traditionellen Anlagegruppen ein erhöhtes Risiko
aufweisen.*

Anlagestiftung Swiss Life

1. Allgemeine Informationen	55
2. Anlagekonzept	66
2.1 Anlageklasse	66
2.2 Anlageziel	66
2.3 Anlagestrategie	66
2.4 Anlagerichtlinien	88
3. Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)	1010
4. Organisation	1111
4.1 Anlegerversammlung	1111
4.2 Stiftungsrat	1212
4.3 Geschäftsführung	1212
4.4 Portfoliomanager	1212
4.5 Depotbank	1212
4.6 Administrator	1212
4.7 Revisionsstelle	1212
5. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	1313
5.1 Ausgabe von Ansprüchen	1313
5.2 Ausgabepreis	1414
5.3 Rücknahme von Ansprüchen	1414
5.4 Rücknahmepreis	1414
5.5 Zession und Weiterplatzierung	1414
5.6 Sacheinlagen	1514
6. Nettoinventarwert	1616
7. Gebührenstruktur	1717
7.1 Managementgebühr	1717
7.2 Weitere Kosten und Aufwendungen	1717
7.2.1 Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen	1717
7.2.2 Kosten und Aufwendungen bei Direktanlagen	1717
7.3 Ausgabekommission	1818
7.4 Rücknahmekommission	1818
8. Risikohinweise	1919
8.1 Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen	1919
8.2 Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz	1919
8.3 Liquiditätsrisiken	1919

8.4 Ausgabe- und Rücknahmerisiken	1919
8.5 Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor	2020
8.6 Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko	2020
8.7 Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko	2020
8.8 Insolvenzrisiko	2121
8.9 Risiko beim Auswahlverfahren	2121
8.10 Wechselkurs- und Währungsrisiken	2121
8.11 Reportingrisiken	2121
8.12 Settlement-Risiken	2222
8.13 Umweltrisiken	2222
8.14 Rechtliche Risiken	2222
8.15 Politische Risiken	2222
8.16 Steuerliche Risiken	2222
9. Steuern	2424
10. Weitere Informationen	2525
1. Allgemeine Informationen	4
2. Anlagekonzept	5
2.1 Anlageklasse	5
2.2 Anlageziel	5
2.3 Anlagestrategie.....	5
2.4 Anlagerichtlinien	6
3. Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)	8
4. Organisation	9
4.1 Anlegerversammlung	9
4.2 Stiftungsrat.....	9
4.3 Geschäftsführung	9
4.4 Portfoliomanager	9
4.5 Investment Advisor	10
4.6 Depotbank	10
4.7 Administrator	10
4.8 Revisionsstelle	10
5. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen	11
5.1 Ausgabe von Ansprüchen	11
5.2 Ausgabepreis	11
5.3 Rücknahme von Ansprüchen.....	12
5.4 Rücknahmepreis.....	12

5.5 Zession und Weiterplatzierung	12
5.6 Sacheinlagen	12
6. Nettoinventarwert	14
7. Gebührenstruktur	15
7.1 Management- und Administrationsgebühr	15
7.2 Weitere Kosten und Aufwendungen	15
7.2.1 Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen	15
7.2.2 Kosten und Aufwendungen bei Direktinvestitionen	15
7.3 Ausgabekommission	15
7.4 Rücknahmekommission	15
8. Risikohinweise	16
8.1 Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen	16
8.2 Liquiditätsrisiken	16
8.3 Ausgabe- und Rücknahmerisiken	16
8.4 Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor	16
8.5 Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko	17
8.6 Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko	17
8.7 Insolvenzrisiko	18
8.8 Risiko beim Auswahlverfahren	18
8.9 Wechselkurs- und Währungsrisiken	18
8.10 Reportingrisiken	18
8.11 Settlement-Risiken	18
8.12 Umweltrisiken	19
8.13 Rechtliche Risiken	19
8.14 Politische Risiken	19
8.15 Steuerliche Risiken	19
9. Steuern	20
10. Weitere Informationen	21

1. Allgemeine Informationen

Unter dem Namen Anlagestiftung Swiss Life besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 53g ff. BVG, im Jahre 2001 errichtet durch die damalige Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, heute Swiss Life AG.

Die Anlagestiftung Swiss Life mit Sitz in Zürich untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge OAK BV. Die Anlagestiftung Swiss Life richtet sich an in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung der ihr von den Anlegern anvertrauten Vorsorgegelder.

Die Anlagestiftung Swiss Life ist Mitglied der KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen), die ihre Mitglieder zu hohen Qualitätsstandards und umfassender Transparenz verpflichtet. Das oberste Organ der Anlagestiftung, die Anlegerversammlung, bietet allen investierenden Anlegern die Möglichkeit, über deren Mitwirkungsrechte einen direkten Einfluss auszuüben. Die Anlagestiftung Swiss Life besteht aus mehreren Anlagegruppen, welche in verschiedene Anlageklassen wie Aktien, Obligationen, BVG Mischvermögen, Immobilien, Alternative Anlagen oder Infrastruktur investieren.

Im Bereich Infrastruktur gibt es zwei Anlagegruppen:

- **Infrastruktur Global ESG (EUR)**
- Infrastruktur Global ESG (CHF hedged)

Der vorliegende Prospekt betrifft die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR). Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2.

2. Anlagekonzept

2.1 Anlageklasse

Infrastrukturanlagen umfassen kapitalintensive langlebige Sachanlagen, die Versorgungsleistungen erbringen und so das Funktionieren einer Gesellschaft möglich machen. Grundsätzlich wird zwischen Energie und Versorgung, Kommunikation, Transport sowie sozialer Infrastruktur unterschieden.

Bezüglich des Reifegrades im Lebenszyklus einer Infrastruktureinrichtung wird zwischen sogenannten «Greenfield»- und «Brownfield»-Investitionen unterschieden (siehe nachstehend, Kap. 2.4, Ziff. 3).

2.2 Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, einen Anlageertrag mittels Anlagen in Infrastruktur zu erreichen. Dabei soll ein konservatives bis ausgewogenes Rendite-Risiko-Spektrum abgedeckt werden (Core und Core Plus) und auf wertschöpfende Infrastruktur und damit verbundene Investitionen gesetzt werden. Da- neben verfolgt die Anlagegruppe eine systematische und schrittweise Optimierung der Anlagen hinsichtlich ökologischen (environmental, E) und sozialen (social, S) Kriterien sowie Aspekten der guten Unternehmensführung (governance, G) über die Haltedauer hinweg (ESG).

2.3 Anlagestrategie

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ist eine aktiv verwaltete Anlagegruppe, welche global primär über kollektive Anlagen von Swiss Life in Infrastruktur investiert.

Bei der Investition der Anlagebeträge verfolgt der Portfoliomanager im Wesentlichen drei miteinander verbundene Anlagestrategien, die als Top-down-Strategie, Bottom-up-Strategie und Commitment-Strategie bezeichnet werden.

- Die **Top-down-Strategie** bezeichnet einen Auswahlprozess, der bestimmte angestrebte Investitionsbeträge in Bezug auf Regionen, Finanzierungsstadien und Lancierungsjahre bestimmt. Dieses Verfahren berücksichtigt weiterhin eine angemessene Diversifizierung nach Industrien.
- Die **Bottom-up-Strategie** hat zum Ziel, im Rahmen der durch die Top-down-Strategie definierten Investitionsgrößen konkrete indirekte und direkte Infrastruktur-Anlagen auszuwählen.
- Die **Commitment-Strategie** hat zum Ziel, die zur Verfügung stehende Liquidität nach Möglichkeit investiert zu halten. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Anlagestiftung Kapitalzusagen abgibt, Investitionszusagen abgegeben werden, die auf der Liquidität von abgegebenen Kapitalzusagen von Anlegern der Anlagestiftung beruhen und/oder, die für die Zukunft aufgrund von Erträgen aus bereits getätigten Investitionen bzw. abgegebenen Investitionszusagen erwartet wird, über die die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) aber gegenwärtig noch nicht verfügt. Gleichzeitig wird jedoch auch der mögliche Nettoabfluss von Anlagevermögen/Anlagebeträgen durch die Rückgabe von Ansprüchen durch die Anleger berücksichtigt.
- -Die Anwendung dieser Strategie setzt ein effizientes Liquiditätsmanagement voraus, das die in zukünftigen Perioden zu- und abfließenden Mittel zu antizipieren versucht. Der Portfoliomanager beabsichtigt, eine Reihe von Techniken einzusetzen, um die mit der Commitment-Strategie verbundenen Risiken zu minimieren. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Commitment-Strategie kann sich in solchen Fällen die temporäre Inanspruchnahme einer Kreditlinie als opportun oder notwendig erweisen.

|

|

2.4 Anlagerichtlinien

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird weltweit vorwiegend in Infrastruktureinrichtungen investiert. Dabei werden neue Commitments so alloziert, dass die folgenden Bandbreiten nach Regionen eingehalten werden:
 - Europa (insbesondere Westeuropa, Grossbritannien): 50-80%
 - Nordamerika (insbesondere USA): 10-45%
 - Schweiz: 0-20%
 - Rest der Welt: 0-20%
2. Die Anlagegruppe investiert in folgende Sektoren, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass die folgenden Bandbreiten eingehalten werden:
 - Erneuerbare Energie/Energie (z.B. Energieversorger, Wasserkraftwerke, Solar- und Windparks, Stromnetze): 30-60%
 - Versorgung (z.B. Wasser-versorgungsanlagen): 0-45%
 - Kommunikation (z.B. Telekommunikations-einrichtungen): 0-40%
 - Transport (z.B. Strassen, Häfen, Flughäfen): 0-40%
 - Soziale Infrastruktur (z.B. Schulen, Universitäten, Spitäler): 0-30%
 - Übrige (z.B. Müllentsorgungs- und Abwasseranlagen): 0-20%
3. Die Anlagegruppe investiert in Infrastruktureinrichtungen nach unterschiedlichen Entwicklungsstadien, wobei neue Commitments so alloziert werden, dass folgende Bandbreiten eingehalten werden:
 - Brownfield (Erneuerungs- und/oder Erweiterungsinvestitionen bestehender Infrastruktureinrichtungen): 70-100%
 - Greenfield (Infrastruktureinrichtungen in der Erstellungsphase/ohne laufende Erträge): 0-30%
4. Die Anlagegruppe beabsichtigt Nachhaltigkeitsaspekte angemessen zu berücksichtigen; hierzu definiert sie die entsprechenden ESG-Kriterien.
- 4.5. Die Anlagegruppe investiert primär indirekt über kollektive Anlagen (Zielfonds) von Swiss Life in Infrastruktureinrichtungen, wobei bei Bedarf ergänzend auch kollektive Anlagen von weiteren Asset Managern eingesetzt werden können. Dabei investiert die Anlagegruppe in Zielfonds mit Direktinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen. Unter Direktinvestitionen der Zielfonds fallen auch Anlagevehikel, deren ausschliesslicher Zweck das Halten einer einzelnen Direktinvestition ist. Investitionen der Anlagegruppe können auch in weitere Anlageinstrumente, wie zum Beispiel inländische und ausländische Investmentgesellschaften, oder über Direktanlagen (inkl. Co-Investments) erfolgen.
- 5.6. In börsengehandelte kollektive Anlagen können höchstens 10% investiert werden.

- ~~6-7.~~ Die Anlagegruppe kann bis zu 100% ihres Anlagevermögens in Primärzielfonds (neu aufgesetzte Infrastruktur-Zielfonds) investieren, wobei sie bis zu max. 40% auch in Sekundärzielfonds (bereits bestehende Infrastrukturzielfonds) investieren kann.
- ~~7-8.~~ Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in geschlossene kollektive Anlagen, wobei bis max. 20% auch in offene kollektive Anlagen investiert werden kann.
- ~~8-9.~~ In Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments), welche an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, können höchstens 20% investiert werden, wobei maximal 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe direkt in eine einzelne Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaft investiert werden darf.
- ~~10.~~ In Direktanlagen in Infrastruktur oder Infrastrukturunternehmen, inkl. Co-Investments (nachfolgend auch: «Direktanlagen») können höchstens 20% investiert werden, wobei eine einzelne Direktanlage höchstens 5% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen darf. Solche Direktanlagen können von der Anlagegruppe über als Beteiligungen an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicle [SPV]; u.a. Minderheitsbeteiligung) und Tochtergesellschaften gehalten werden. Es handelt sich um Tochtergesellschaften Als Tochtergesellschaft gelten Gesellschaften, welche die Stiftung durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder durch Alleineigentum beherrscht.
- ~~11.~~ Die Anlagegruppe kann gegenüber ihren Tochter-~~resp. und~~ Zweckgesellschaften gemäss Ziff. 10 Darlehen gewähren Forderungen erwerben. Zudem kann die Anlagegruppe Garantien abgeben ~~oder und~~ Bürgschaften eingehen. Forderungen, Garantien und Bürgschaften dürfen insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
- ~~12.~~ Eine Anlage gemäss Ziff. 10 und Ziff. 11 darf insgesamt höchstens 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe betragen.
- ~~9.~~
- ~~10-13.~~ Insgesamt dürfen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften (inkl. Co-Investments) gemäss Ziff. ~~9-8~~ sowie in Direktanlagen gemäss Ziff. ~~10 und 11-9~~ höchstens 30% des Anlagevermögens der Anlagegruppe investiert werden.
- ~~11-14.~~ Die Anlagegruppe respektive deren Zielfonds tätigen ihre Anlagen typischerweise in Form von Eigenkapital sowie Mezzanine-Kapital, können aber auch in Form von Fremdkapital in Infrastrukturanlagen investieren. Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, wie beispielsweise Aktien, Gesellschaftsanteile oder Darlehen.
- ~~12-15.~~ Anlagen in Infrastruktur (das «Infrastruktur Exposure») werden als die Summe der kollektiven Anlagen, der offenen Zahlungsverprechen für kollektive Anlagen, der Direktanlagen in Infrastruktur, der offenen Zahlungsverprechen für Direktanlagen in Infrastruktur und der Anlagen in Infrastruktur-Beteiligungsgesellschaften verstanden.
- ~~13-16.~~ Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken ist zulässig.
- ~~14-17.~~ Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Stufe der Anlagegruppe sowie auf Stufe Zielfonds ist untersagt. Die unterliegenden Infrastruktureinrichtungen dürfen mit Fremdkapital finanziert werden.
- ~~15-18.~~ Anlagen mit Nachschusspflicht sind unzulässig.
- ~~16-19.~~ Zur Schaffung von Liquiditätsreserven können liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Obligationen, und/oder Schuldverschreibungen bis zu einer Quote von 10% erworben und/oder gehalten werden. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die oben genannten Obligationenanlagen ein Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch), für Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern

dies den Anlegerinteressen dient. Die 10%-Quote darf ausnahmsweise und vorübergehend zur Abwicklung von Kapitalabrufen und Rückzahlungen überschritten werden.

~~17-20.~~ Die Anlagegruppe kann bis 20% des Anlagevermögens in ~~Form von Fremdkapital in Infrastruktur («Infrastructure Debt-Zielfonds»)~~ investieren (vgl. Ziff. 11). ~~Die vorgenannten Ratinganforderungen gelten in diesem Fall nicht.~~

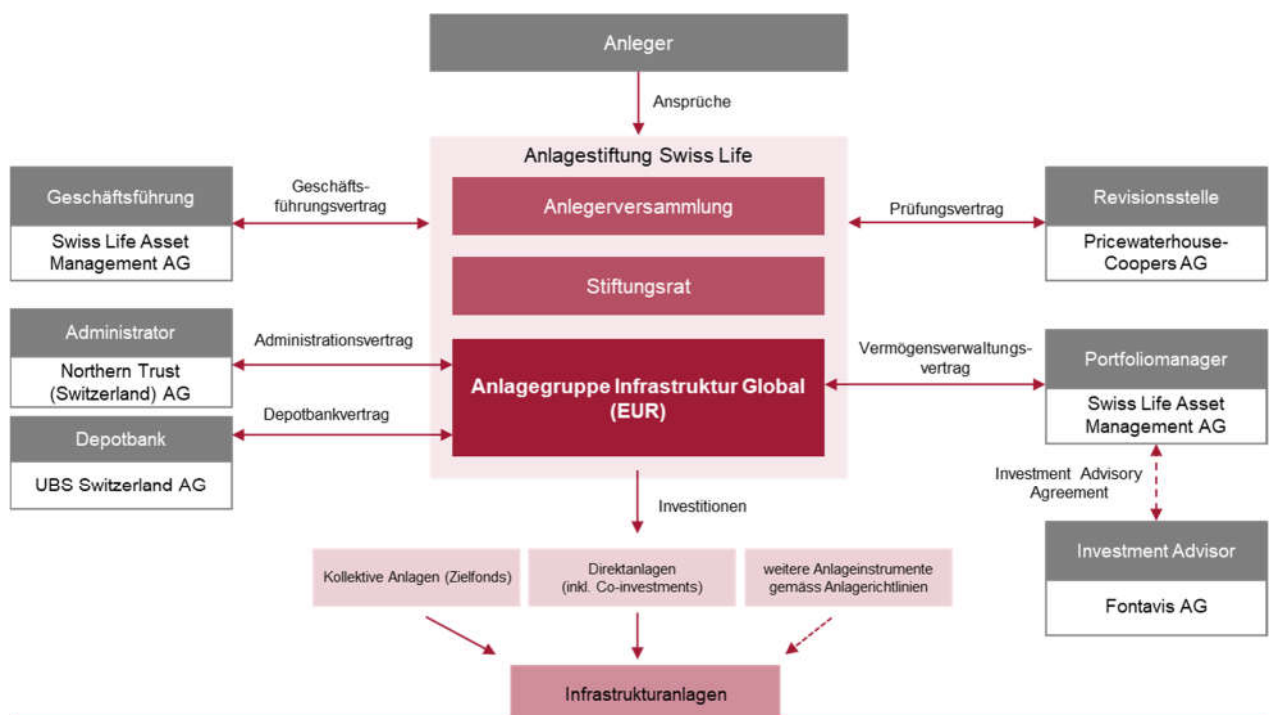
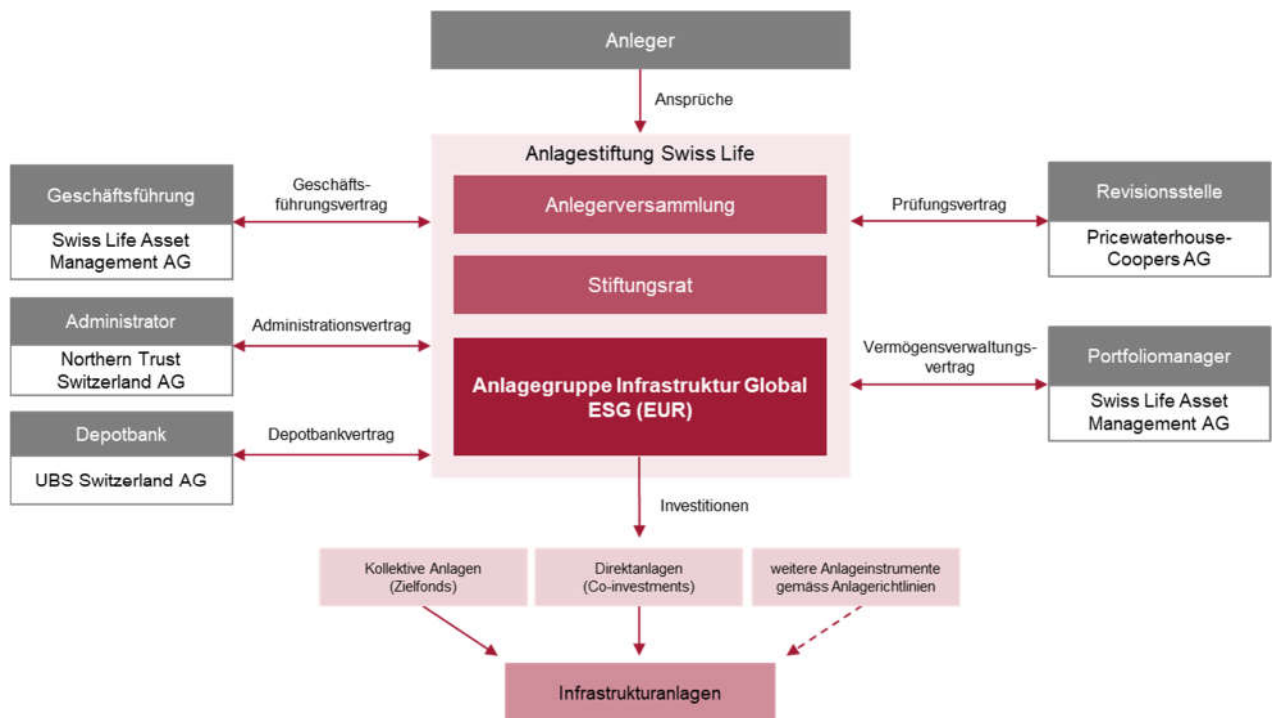
~~18-21.~~ Die Anlagegruppe investiert mehrheitlich in kollektive Anlagen (vgl. Ziff. 5). Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser das kollektive Anlageinstrument wurde von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt oder untersteht der Aufsicht der FINMA oder ist von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen. Zudem kann der Anteil einer ausländischen kollektiven Anlage mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe betragen, sofern diese Anlage von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen ist, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch (Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG) abgeschlossen hat.

~~19-22.~~ Während einer Zeitdauer von fünf Jahren nach der Erstemission (26.05.2021) kann von den Vorschriften gemäss Ziff. 1-3, 5-~~1310~~ abgewichen werden.

3. Sorgfältige Auswahl (Due Diligence)

Potenzielle Anlagen in Infrastruktur werden vorgängig einer eingehenden qualitativen und quantitativen Analyse unterzogen. Dabei werden bei den einzelnen kollektiven Anlagen~~Kollektivanlagen bzw. Direktanlagen~~, in welche die Anlagegruppe investiert ~~oder in welche die kollektiven Anlagen investieren~~, insbesondere finanzielle, betriebswirtschaftliche, rechtliche, steuerliche, ~~sowie~~ technische Aspekte sowie ESG-Kriterien geprüft. Hierzu können auch externe Spezialisten beigezogen werden.

4. Organisation



4.1 Anlegerversammlung

Das oberste Organ der Stiftung ist die Anlegerversammlung, welche durch die Vertreter der Anleger gebildet wird. Die Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Stiftungsreglements zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung verweisen wir auf die Statuten und das Stiftungsreglement der Anlagestiftung Swiss Life.

4.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung, der Revisionsstelle oder der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er legt die Anlagestrategie und die Richtlinien fest. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Anlegerversammlung gewählt. Dabei dürfen die Stifterin, deren Rechtsnachfolger und Personen, welche mit der Stifterin wirtschaftlich verbunden sind, höchstens von einem Drittel des Stiftungsrats vertreten werden. Für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats steht der Stifterin ein Vorschlagsrecht zu. Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, dürfen nicht in den Stiftungsrat gewählt werden. Überträgt der Stiftungsrat die Geschäftsführung Dritten, so dürfen diese nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

4.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, allfälliger weiterer Spezialreglemente, Direktiven und Erlasse des Stiftungsrats. Ausserdem führt sie das Performance Controlling durch und koordiniert die Zusammenarbeit mit Revision und Aufsicht.

4.4 Portfoliomanager

Das Portfoliomanagement der Anlagegruppe ist an die Swiss Life Asset Management AG delegiert. Die Swiss Life Asset Management AG ist für die Investition und Bewirtschaftung des Vermögens der Anlagegruppe verantwortlich.

4.5 Investment Advisor

Die Rolle des Investment Advisor wird von der Fontavis AG ausgeübt. Diese kann vom Portfoliomanager der Anlagegruppe jederzeit beigezogen werden. Die Fontavis AG ist ein führender, von der FINMA regulierter Verwalter von Kollektivvermögen, welcher sich auf nachhaltige Direktinvestitionen in vorwiegend nicht kotierte Gesellschaften in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Energieinfrastruktur in der Schweiz und Europa spezialisiert hat. Die Fontavis AG gehört seit 2019 zu 100% zu Swiss Life Asset Managers.

4.5 4.6 Depotbank

Die Depotbank der Anlagegruppe ist die UBS Switzerland AG, welche für die Verwahrung und Verwaltung der Anteile der Zielfonds zuständig ist.

4.6 4.7 Administrator

Als Administrator fungiert die Northern Trust (Switzerland) AG. Diese ist für die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Buchführung der Anlagegruppe verantwortlich.

4.7 4.8 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Anlagestiftung ist die PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Zürich, mandatiert. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Zu diesen zählen die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, des Reglements und der Anlagerichtlinien.

5. Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

5.1 Ausgabe von Ansprüchen

Die Anleger können im Rahmen des Stiftungsreglements sowie nach Massgabe ihrer eigenen Anlage-richtlinien in der Regel eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben. Für den Erwerb von Ansprüchen an der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gilt jedoch für die Standard-Tranche ein Mindestzeichnungsbetrag in der Höhe von EUR 100 000.00 und für die Portfolio Management-Tranche («PM-Tranche») ein Mindestzeichnungsbetrag in der Höhe von EUR 20 000 000.00. Zusätzlich zur Einbringung des oben genannten Mindestzeichnungsbetrags setzt eine Investition in die PM-Tranche den Abschluss einer speziellen Vereinbarung mit der Swiss Life Asset Management AG voraus. Der Erwerb von Ansprüchen der PM-Tranche sieht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen bzw. für bereits bestehende Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG. Ausgenommen von den genannten Mindestanforderungen ist die Anlagegruppe Infrastruktur Global (CHF hedged) der Anlagestiftung Swiss Life.

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt im Zuge der Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung im Rahmen von Kapitalabrufen. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nach Festlegung durch die Anlagestiftung (Ausgabetermin).

Die Geschäftsführung kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt und in beliebiger Höhe Kapitalzusagen entgegennehmen. Die mit einer Kapitalzusage verbundenen Rechte und Pflichten sind in diesem Prospekt (siehe nachfolgende Absätze), im Reglement sowie in einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt.

Unter einer Kapitalzusage ist eine bindende Offerte zum Erwerb von Ansprüchen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) zu verstehen. Sie enthält das unwiderrufliche und vorbehaltlose Zahlungsverprechen, auf erstes Verlangen der Anlagestiftung – den sogenannten Kapitalabruf oder «Capital Call» – den abgerufenen Betrag gegen Einlage in Geld zu liberieren.

Bei einem Eingang von Kapitalzusagen über dem Emissionsvolumen kann die Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life Kürzungen vornehmen.

Die Entgegennahme von Kapitalzusagen im Rahmen einer neuen Öffnung der Anlagegruppe wird in der Regel erst erfolgen, wenn 50% aller verbindlichen Kapitalzusagen der vorherigen Commitmentphase abgerufen sind. Dieses Prinzip gilt bei jeder weiteren Öffnung.

Der Abruf der Kapitalzusagen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Abruf (100%) der Kapitalzusagen der vorherigen Commitmentphase.

Die Kapitalabrufe und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen erfolgt üblicherweise in mehreren Tranchen, wobei die Geschäftsführung zusammen mit dem Portfoliomanager die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Mindestzeichnung, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe und das Abschluss- sowie Valutadatum bestimmt.

Kapitalabrufe erfolgen mit einer Zahlungsfrist von mindestens sechs Bankwerktagen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Die detaillierte Regelung der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzugs findet sich im separaten Vertrag über die Kapitalzusage. Aufträge zur Zeichnung von Ansprüchen müssen schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt gemäss der im separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelten Zeichnungsfrist bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Zeichnungen, die nach diesem Stichtag bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen, werden nicht

automatisch für die nächste Öffnung berücksichtigt. Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen erfolgt spätestens am 20. Bankwerktag nach dem relevanten Ausgabedatum.

5.2 Ausgabepreis

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt zu dem zum Ausgabetermin verfügbaren Nettoinventarwert. Zusätzlich kann eine Ausgabekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben werden (siehe nachstehend, Kap. 7.3). Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der Anlagestiftung auch als Sacheinlage erbracht werden (siehe nachstehend, Kap. ~~5.6 Sacheinlagen~~~~5.6 Sacheinlagen~~~~5.6 Sacheinlagen~~).

5.3 Rücknahme von Ansprüchen

Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt jeweils jährlich per 30. September (Rücknahmetermin), unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per 30. September 2025. Die Rückgabemitteilung muss schriftlich bei der Geschäftsführung der Anlagestiftung Swiss Life eintreffen. Rückgabemitteilungen, welche nicht rechtzeitig bei der Geschäftsführung eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende Rücknahmedatum.

Die Abwicklung (Settlement) der Rücknahmen erfolgt spätestens 20. Bankwerktag nach Vorliegen des testierten Nettoinventarwertes per 30. September.

Die Rücknahme von Ansprüchen unterliegt zusätzlich den im Folgenden beschriebenen Einschränkungen:

- Die Rücknahmen sind begrenzt auf 20% des investierten Kapitals der Anlagegruppe oder maximal EUR 50 Millionen pro Geschäftsjahr, wobei die Rückgaben aller Anleger aufgrund von Liquiditätsengpässen proportional gekürzt werden können. Nicht bediente Rückgaben werden auf das Folgejahr übertragen.
- In aussergewöhnlichen Marktsituationen kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden (z.B. Aufschub der Rücknahmen bis zu zwei Jahren). Die Anleger werden umgehend in geeigneter Form über diesen Beschluss informiert.

5.4 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem am Ende des Geschäftsjahres geprüften Nettoinventarwert pro Anspruch, wobei zusätzlich eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben wird (siehe nachstehend, Kap. ~~7.4 Rücknahmekommission~~~~7.4 Rücknahmekommission~~~~7.4 Rücknahmekommission~~).

Bei einer valutagerechten Weiterplatzierung entfällt die Rücknahmekommission und weitere Beschränkungen gemäss Kap. ~~5.3 Rücknahme von Ansprüchen~~~~5.3 Rücknahme von Ansprüchen~~~~5.3 Rücknahme von Ansprüchen~~.

5.5 Zession und Weiterplatzierung

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern ist in begründeten Einzelfällen und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsführung erlaubt.

Die Geschäftsführung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten der Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zur Übernahme anbieten (Weiterplatzierung).

5.6 Sacheinlagen

Die Geschäftsführung kann einem Anleger gestatten, anstelle einer Geldleistung die Anlage in Form einer Sacheinlage einzubringen. Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn die eingebrachten Anlagen mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss:

- a. nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt werden;
- b. durch Vergleich mit ähnlichen Objekten geschätzt werden; oder
- c. nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet werden.

Dieser Wert muss durch mindestens einen Experten oder eine Expertin geschätzt werden, der oder die unabhängig und qualifiziert ist.

Bei Anteilen von nicht kotierten Fonds oder bei Ansprüchen von Anlagegruppen ist auf den jeweiligen Nettoinventarwert abzustellen.

6. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anlagegruppenvermögens ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) verminderte konsolidierte Wert der Vermögensgegenstände, die im Anlagegruppenvermögen gehalten werden.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) wird jeweils auf die Publikationsstichtage (Quartalsende) und den Bilanzierungstichtag (30. September) sowie auf die Ausgabe- und Rücknahmetermine hin bewertet und der Nettoinventarwert berechnet.

Basis der Wertermittlung von nicht-börsenkotierten Infrastruktur-Anlagen bilden die jeweils zuletzt von den entsprechenden Fonds und Gesellschaften erstellten Berichte, sofern solche verfügbar und verwendbar sind, und (wo erforderlich) unter Anpassung an den Marktwert (Fair Value) der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Basis der Wertermittlung für Anlageinstrumente, die in an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bilden die Marktpreise.

Für die Bewertung von Direktanlagen in Infrastruktur werden die neusten Informationen, die von den Gesellschaften oder anderen Quellen stammen, überprüft. Diese fallen oft nicht mit dem Bewertungsdatum zusammen. Für die Bewertung werden allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, wie zum Beispiel die letzte Finanzierung, Multiple-Analysen, DCF-Methode und Drittbewertungen sowie Marktpreise, verwendet. Bei der Fair-Value-Bewertung solcher Investitionen werden observierbare Marktdaten und Cashflow-Daten verwendet. Ferner wird berücksichtigt, dass die Bewertung des Gesamtportfolios den observierbaren Marktdaten und der allgemeinen Marktentwicklung entspricht. Dabei werden generell alle vernünftigen Bemühungen unternommen, die neusten verfügbaren Informationen von der den Gesellschaften zu Grunde liegenden Investitionen zu erhalten.

7. Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Kosten und Aufwendungen, die bei der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entstehen:

7.1 Management- und Administrationsgebühr

Auf Stufe der Anlagegruppe wird für die Leitung und Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe nachstehende Managementgebühr zulasten des Nettovermögens erhoben:

~~Für die Leitung und Verwaltung der Stiftung und der Anlagegruppe werden der Anlagegruppe Verwaltungs- und Administrationskosten zu Lasten des Nettovermögens belastet. Die nachfolgenden Gebühren fallen auf Stufe der Anlagegruppe (gemäss Gebühren- und Kostenreglement) an. Die Management- und Administrationsgebühr beträgt:~~

Standard-Tranche: 0.22% (exkl. MwSt)

PM-Tranche¹⁺⁾: 0.00%

~~¹⁾ Steht nur Anlegern mit einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 20.000.000,00 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen haben.~~

Die vollständigen Kosten (~~TER_{QAK}~~), inklusive der zugrundeliegenden Zielfonds (sog. «zusammengesetzte (synthetische) Betriebsaufwandquote TER_{KGAST}»), werden jährlich ex-post im Geschäftsbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

7.2 Weitere Kosten und Aufwendungen

7.2.1 Kosten und Aufwendungen der eingesetzten kollektiven Anlagen

Neben den vorgehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen, die auf der Stufe Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entstehen, können zusätzliche Kosten (wie z.B. Vermögensverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren), weitere Aufwendungen und Steuern in den unterliegenden Zielinvestments bzw. den eingesetzten kollektiven Anlagen in Infrastruktur anfallen. Diese Kosten, Aufwendungen und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich und sind in den einschlägigen Dokumenten der eingesetzten kollektiven Anlagen ersichtlich.

7.2.2 Kosten und Aufwendungen bei Direktanlagen~~Direktinvestitionen~~

Der Portfoliomanager erhält bei Direktanlagen~~Direktinvestitionen~~ der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) während den ersten 5 Jahren eine Managementgebühr auf Basis ~~des Wertes der Direktinvestments~~ von 1.5% p. a. des Wertes aller Direktanlagen~~Direktinvestitionen~~ zuzüglich der Summe aller in diesem Zusammenhang abgegebenen und noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen für die Direktanlage~~Zahlungszusagen für das Direktinvestment~~. Nach fünf Jahren wird die Bemessungsgrundlage für die Gebühr auf den aktuellen Wert aller Direktanlagen~~Direktinvestitionen~~ reduziert.

Für die Prüfung, die Strukturierung, die Auswahl und die Bewertung einer Direktanlage~~der Direktinvestitionen~~ der Anlagegruppe fallen weitere Kosten an, welche ~~aber~~ von der Anlagegruppe getragen werden. Diese Kosten werden der Anlagestiftung Swiss Life durch Dritte in Rechnung gestellt, selbst wenn in eine Infrastrukturanlage~~Anlage~~ schlussendlich nicht investiert durchgeführt wird. (z.-B. Kosten für Due Diligence [inkl. Reisekosten], Bewertung, Steuerberatung, Rechtsberatung, technische oder kommerzielle Beratung und staatliche Gebühren). Diese weiteren Kosten und Aufwendungen

¹⁾ Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen oder für bestehende Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.

werden von der Anlagegruppe getragen und führen zu einer Verminderung der Rendite auf den Ansprüchen der Anlagegruppe.

7.3 Ausgabekommission

Es kann eine Ausgabekommission von maximal 5.00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Die konkrete Höhe ist aus dem jeweiligen Vertrag über die Kapitalzusage ersichtlich.

7.4 Rücknahmekommission

Es kann eine Rücknahmekommission von maximal 5.00% zugunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Können Ansprüche valutagerecht weiterplatziert werden, entfällt die Rücknahmekommission. Die konkrete Höhe ist aus dem Factsheet der Anlagegruppe ersichtlich.

8. Risikohinweise

Die Anlage in Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgegeben werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR), in der Zukunft wertmässig entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Anlagegruppenvermögens besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals.

Bei Investitionen in Infrastrukturanlagen bestehen insbesondere folgende Risiken:

8.1 Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen

Nicht-börsenkotierte Vermögensanlagen mit Infrastruktur-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen, wie beispielsweise bei börsenkotierten Wertpapieren, nicht in gleicher Weise bestehen. Die Infrastruktur-Vermögensanlagen sind vielfach langfristige Anlagen. Entsprechend kann eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei diversen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

8.2 Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz

Risiken im Zusammenhang mit dem verfolgten Nachhaltigkeitsansatz: Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie kann zu erhöhten Instandsetzungsinvestitionen führen. Bei der Beurteilung einer Anlage basiert die Gewichtung der ESG-Faktoren nicht ausschliesslich auf quantitativen, sondern auch auf qualitativen Einschätzungen.

Bei der Bewertung sind daher eine gewisse Subjektivität und ein gewisser Ermessensspielraum unumgänglich. Daten werden von weiteren Drittanbietern bezogen. Dadurch besteht eine gewisse Abhängigkeit von der Qualität sowie der Pünktlichkeit dieser Daten. Trotz angemessener Kontrollprozesse kann eine gewisse Fehleranfälligkeit bzw. eine reduzierte Datenabdeckung während einer Berichtsperiode nicht vollständig ausgeschlossen werden.

8.38.2 Liquiditätsrisiken

Die für das Anlagegruppenvermögen erworbenen kollektiven Anlagen und Direktanlagen sind häufig bzw. fast ausschliesslich wenig liquid, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung folglich nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsenkotierten Wertpapier erfolgen kann. Aufgrund der Langfristigkeit und der fehlenden Liquidität der Beteiligungen kann die Rücknahme von Ansprüchen unter bestimmten Umständen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden.

8.48.3 Ausgabe- und Rücknahmerisiken

Die Anlagegruppe kann während ihrer Laufzeit sowohl neue Ansprüche ausgeben als auch bestehende zurücknehmen. Die Ausgabe bewirkt temporär eine Reduktion des Investitionsgrads (d.h. des prozentualen Anteils der Infrastruktur-Anlagen am Vermögen des Anlagegruppenvermögens) sowie eine Änderung des Risiko/Rendite-Profiles der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) bzw. die Rücknahme kann bewirken, dass mindestens ein Teil der Anlagen aufgelöst bzw. veräussert werden muss, wobei dies eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben kann:

- Eine Veränderung des Investitionsgrads und die Änderung des Risiko-/Rendite-Profiles;
- eine Veränderung der prozentualen Allokation der Anlagen und unter Umständen eine Verletzung der Anlagerichtlinien;
- die technisch bedingte, temporäre Inanspruchnahme einer Kreditlinie von Dritten;

- die Liquidation von illiquiden und langfristigen Anlagen, die unter Umständen nur zu einem Preisabschlag zum zuletzt rapportierten Inventarwert möglich ist, mit der entsprechenden Auswirkung auf den Nettoinventarwert und die Rücknahmen (u.a. Preis, Betrag, Zeitpunkt).

8.58.4 Risiken aufgrund der Rolle als reiner Finanzinvestor

Die Anlagegruppe wird mehrheitlich indirekte Anlagen tätigen, indem sie sich an anderen kollektiven Anlagen beteiligt. Möglicherweise unterliegen diese kollektiven Anlagen keinerlei staatlicher Aufsicht und können Anlagestrategien verfolgen, die nicht vollständig den Anlagegrundsätzen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) entsprechen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Ansprüche muss die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) sich regelmässig auf die Wertmitteilungen oder Berichte der oben genannten kollektiven Anlagen verlassen, die in der Regel erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungs- und Berichterstattungsstichtag veröffentlicht werden. Teilweise wird die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Investitionen an den kollektiven Anlagen und Direktanlagen – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Schliesslich können durch die Einschaltung dieser kollektiven Anlagen und/oder Tochter- und Zweckgesellschaften Kosten entstehen, die die auf die Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) erzielbare Rendite mindern. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

8.68.5 Allgemeines Markt- und Wettbewerbsrisiko

Soweit die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) direkt oder indirekt in Infrastrukturanlagen investiert, ist sie den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind auch nicht kotierte Anlagen von guter Bonität grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) wird direkt und indirekt dem Wettbewerb ausgesetzt sein. So kann es der Anlagegruppe mitunter aufgrund der Aktivitäten von Wettbewerber oder aufgrund eines Rückgangs des Umfangs der Anlageangebote nicht möglich sein, bestimmte Infrastrukturanlagen zu erwerben. Dies könnte die Fähigkeit der Anlagegruppe, ihr Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

8.78.6 Unternehmens- und anlagespezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) direkt oder indirekt gehaltenen Anlagen ist auch von unternehmens- und einzelanlagespezifischen Faktoren abhängig. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Wert der jeweiligen Investition deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsen- oder Marktentwicklung.

Infrastrukturanlageneinrichtungen unterliegen zahlreichen Risiken, darunter (i) unerwartet hohe Betriebs- und Wartungskosten, (ii) fehlende betriebliche Transparenz, (iii) Verlust von Handels-, Versorgungs- oder Brennstoffverträgen, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Versagen von Anlagen, (vi) Output oder Effizienz unter den Prognosen, (vii) Knappheit von Ersatzteilen, (viii) Unfähigkeit, eine anlagenkonforme Leistung zu erzielen sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, welche den Betrieb, die Rentabilität oder die Bewertung beeinträchtigen können.

Bestimmte Infrastruktur**anlageneinrichtungen** unterliegen dem Rohstoffpreisrisiko. Dies schliesst unter anderem die Preise für Strom und Brennstoff sowie Industrie- und Edelmetalle ein. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Investitionen der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) hängen zudem in erheblichem Masse von den jeweiligen Wechselkursentwicklungen in den Hauptbeschaffungsmärkten und Hauptabsatzmärkten ab.

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) kann das Know-how von Partnern und Investment Managern in Anspruch nehmen, um geeignete direkte oder indirekte Infrastrukturanlagen zu identifizieren, zu bewerten, und zu veräussern. Dass die Auswahl eines Partners grundsätzlich auf subjektiven Kriterien beruht, erschwert die Beurteilung der tatsächlichen Leistungen und der Fähigkeiten einer Partnergesellschaft. Die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Due Diligence (Auswahlverfahren) im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von direkten oder indirekten Infrastrukturanlagen, birgt erhebliche Risiken. Beispielsweise kann die Partnergesellschaft Konkurs gehen oder sich in Geschäftsfelder engagieren, die mit Infrastrukturanlagen konkurrieren.

8.88.7 Insolvenzzisiko

Die von der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) zulässigerweise verfolgte Commitment-Strategie kann dazu führen, dass das Vermögen der Anlagegruppe teilweise kaum oder nur geringfügig über Liquiditätsreserven verfügt, wobei diese durch die Rückgabe von Ansprüchen teilweise in erheblichem Umfang negativ beeinflusst werden können. Aus diesem Grund kann die Anlagegruppe in begrenztem Umfang temporär eine Kreditlinie beanspruchen. Die genannten Umstände können bei ungünstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) illiquid und damit möglicherweise insolvent wird. Im Falle der Insolvenz der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) kann es sein, dass die Anleger der Anlagegruppe (Anspruchsgläubiger) das von ihnen einbezahlte Kapital ganz oder zumindest teilweise verlieren.

8.98.8 Risiko beim Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher und technischer Hinsicht **sowie betreffend die Nachhaltigkeitsaspekte** wird vor der Investition in Infrastrukturanlagen von den Investment Managern /Anlageberatern der Limited Partnerships bzw. kollektiven Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen und im Bedarfsfall, unter Beiziehung von externen Fachleuten (Fachinstitute sowie Rechts- und Steuerberater) durchgeführt. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Massnahmen übernommen werden. Gleiches gilt für die Abwicklung des jeweiligen Kaufes einer Infrastrukturanlage.

8.108.9 Wechselkurs- und Währungsrisiken

Alle Zahlungen auf die Ansprüche der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) erfolgen in Euro, obwohl das Anlagegruppenvermögen teilweise auch in anderen Währungen investiert ist. Damit verbunden sind Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Devisentransfer- bzw. Devisenumtauschrestriktionen.

8.118.10 Reportingrisiken

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) lediglich vierteljährlich veröffentlicht werden. Aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen und der Anlagestrategie der Anlagegruppe Infrastruktur Global **ESG** (EUR) kann es zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Nettoinventarwertveränderungen kommen, was die Genauigkeit und die Aussagekraft des Wertes beeinträchtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in den verschiedenen Ländern, in welchen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der

Beteiligungen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

8.128.11 Settlement-Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) kann ~~Infrastruktur~~ Direktanlageninvestitionen tätigen, welche ausserhalb etablierter Clearing-Systeme abgewickelt werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um (i) Investitionen, die lediglich auf Verträgen basieren und für die der Investor kein Wertpapier zum Beweis der Anlage erhält oder (ii) Investitionen in Wertpapiere, bei welchen die Lieferung der Wertpapiere nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt.

Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) stehen, erschwert oder unmöglich sein. Bei den erwähnten Umständen handelt es sich beispielsweise um hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt oder allgemeine technische Schwierigkeiten.

8.138.12 Umweltrisiken

Infrastruktur anlageneinrichtungen können zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Zusammenhang mit Umweltschutz unterliegen. Zudem können bestimmte Gesetze, Vorschriften und Auflagen die Auseinandersetzung mit Umweltaltlasten (wie beispielsweise die Kontaminierung von Boden und Grundwasser, die durch das Austreten von Brennstoff, gefährlichen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen verursacht wird) erfordern. Gemäss verschiedenen Umweltgesetzen, -vorschriften und -auflagen ist nicht auszuschliessen, dass der gegenwärtige bzw. frühere Eigentümer für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu haften hat. Gleiches gilt für die Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Entschärfung von gefährlichen Stoffen. Diese Gesetze, Vorschriften und Auflagen schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer bzw. Betreiber von der Anwesenheit gefährlicher Stoffe wusste oder hierfür verantwortlich war. Infrastruktur anlageneinrichtungen können einem hohen Verlustrisiko durch umweltbedingte Forderungen unterliegen, wobei der Verlust den Wert einer solchen Infrastruktur anlageeinrichtung übersteigen kann.

8.148.13 Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagengestiftung Swiss Life wird Anlagen in Infrastruktur tätigen, bei welchen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagengestiftung Swiss Life von den in der Schweiz gültigen und bekannten Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen, welche unter Anwendung von schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz, getätigt werden.

8.158.14 Politische Risiken

Es ist nicht auszuschliessen, dass Anlagen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) der Anlagengestiftung Swiss Life politischen Risiken (wie beispielsweise Risiken aufgrund von Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Verstaatlichungen, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, Beschränkungen durch die Regierung oder politischer Konflikte) unterworfen sein werden.

8.168.15 Steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass inskünftig nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen der Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits zum Investitionszeitpunkt bekannt sein und im

Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden, kann sich aber aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Anlagestiftung Swiss Life noch der Portfolio-manager haften für eventuelle Steuerfolgen.

9. Steuern

Da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 ~~{[BVG]}~~ in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 ~~{[StHG]}~~ sowie Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]).

Nicht befreit von den Steuern sind jedoch die kollektiven Anlagen sowie die Direktanlagen in Infrastruktur.

Die Ertragsausschüttung der Stiftung unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (35% auf der Brutto-Ertragsausschüttung). Die Stiftung beantragt die Rückerstattung dieser Steuer im Namen der Anleger. Die Ausschüttung erfolgt deshalb ohne Abzug der Verrechnungssteuer und die Anleger müssen keinen Rückerstattungsantrag stellen.

10. Weitere Informationen

Anlagekategorie

Anlagen in Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2). Die Anlagegruppe Infrastruktur Global ESG (EUR) gilt als kollektive Anlage (Art. 56 BVV 2).

Valorenummer

Standard-Tranche: 56 897 994

PM-Tranche²⁺¹: 59 600 218

¹⁾ Steht nur Anlegern mit einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 20 000 000.00 offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen haben.

Rechnungsjahr

1. Oktober bis 30. September

Rechnungseinheit

Euro (EUR)

Ausschüttungspolitik

Der Reinertrag der Anlagegruppe wird grundsätzlich jährlich ausgeschüttet.

Information der Anleger / Publikationen

Die Anleger finden Informationen zum Geschäftsgang und zu der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung im Jahresbericht der Anlagestiftung per 30.09. Dieser ist ca. ab Ende Dezember auf der Webseite der Stiftung (www.swisslife.ch/anlagestiftung) verfügbar. Zudem sind weitere wichtige Anlegerinformationen (z.B. vierteljährliches Fact-Sheet, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien sowie die Jahres- und Quartalsberichte) auf der Webseite einsehbar.

Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen des Prospektes werden von der Geschäftsführung beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Prospekt ersetzt denjenigen vom 23. Februar 2021 und tritt am 23. Februar 202130. Juni 2022 in Kraft.

² Steht nur Anlegern offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG eine spezielle Vereinbarung abschliessen oder für bestehende Vermögensverwaltungskunden der Swiss Life Asset Management AG.